

WIRKUNGSÖKONOMIE
DETAILKONZEPT

Grundrechte, Verhältnismäßigkeit und Schutz vor Technokratie

Rechtsschutz, Freiheitsgarantien und rote Linien der Wirkungsökonomie

Autorin	Natalie Weber
Referenz	Wirkungsökonomie
Version	v1.0
Status	öffentliche Ausarbeitung / Detailkonzept
Stand	24. Mai 2026

„Wirkungsmessung darf Freiheit nicht ersetzen. Sie muss Freiheit realitätsfähiger machen.“

Kurzprofil

Dokumenttyp	Öffentliches Detailkonzept
Zugehöriges Portal	Staat, Recht & Demokratie
Unterbereich	Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Rechtsschutz, Datenschutz, Technokratienschutz
Autorin	Natalie Weber · Wirkungsökonomie
Öffentlichkeit	Enthält keine internen CodeX-/Repository-Anweisungen
Hinweis	Konzeptionelle Arbeitsfassung; keine Rechts-, Steuer-, Anlage- oder Politikberatung

Inhaltsübersicht

1. Executive Summary
2. Ausgangsdiagnose: Warum der Technokratievorwurf ernst ist
3. Grundrechtsarchitektur der Wirkungsökonomie
4. Verhältnismäßigkeit als Kernfilter
5. Keine Personenbewertung: Die rote Linie
6. Rechtsschutz und Verfahrensrechte
7. Datenqualität, Algorithmik und Auditierbarkeit
8. Schutz kleiner Akteure, sozialer Härten und legitimer Zielkonflikte
9. Politische Anschlussfähigkeit und Umsetzungsoptionen
10. Website- und Portalintegration
11. Quellen und Anschlussdokumente
12. Fazit

Executive Summary

Dieses Detailkonzept formuliert die Schutzarchitektur der Wirkungsökonomie. Es nimmt den wichtigsten Einwand ernst: Wenn Wirkung gemessen, bewertet und in Steuern, Förderung, Kapitalzugang oder öffentliche Entscheidungen rückgekoppelt wird, kann daraus eine technokratische oder übergriffige Ordnung werden. Genau deshalb braucht die WÖk von Anfang an Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Rechtsschutz, Datenschutz, demokratische Kontrolle und klare rote Linien.

Die Wirkungsökonomie darf keine Personenbewertung werden. Sie bewertet nicht den Wert von Menschen, sondern Wirkungen von Produkten, Organisationen, Kapitalflüssen, Programmen, öffentlichen Maßnahmen, Medienräumen oder Infrastrukturen. Wo individuelle Rechte berührt werden, braucht es Transparenz, Begründung, Widerspruch, gerichtliche Kontrolle und Verhältnismäßigkeit.

Dieses Konzept trennt daher drei Ebenen: erstens Wirkungsdaten als Erkenntnisgrundlage, zweitens Wirkungsbewertung als methodisch-demokratische Einordnung, drittens Rechtsfolge als politisch und rechtlich kontrollierte Entscheidung. Keine Ebene darf die andere ersetzen.

Ausgangsdiagnose: Warum der Technokratievorwurf ernst ist

Neue Messsysteme erzeugen Macht. Was gemessen wird, kann gesteuert werden. Was gesteuert wird, kann missbraucht werden. Die WÖk darf daher nicht naiv davon ausgehen, dass bessere Daten automatisch bessere Politik erzeugen. Daten können verkürzt, manipuliert, selektiv verwendet oder gegen die Falschen eingesetzt werden.

Der Technokratievorwurf wird besonders dort stark, wo Bürger:innen befürchten, dass Algorithmen, Expertengremien oder Indikatoren politische Entscheidung ersetzen. Deshalb muss die WÖk offen sagen: Wirkungsdaten bereiten Entscheidungen vor, aber sie entscheiden nicht allein. Normative Prioritäten bleiben demokratisch. Rechtsfolgen bleiben justiziabel. Grundrechte bleiben Grenze.

Risiko	Wie es entstehen kann	WÖk-Schutz
Social-Credit-Logik	Personen werden nach Verhalten gescored	keine Personenbewertung, System- und Objektbezug
Expertokratie	Indikatoren ersetzen politische Abwägung	parlamentarische Entscheidung, öffentliche Konsultation
Algorithmische Intransparenz	Black-Box-Modelle bestimmen Rechtsfolgen	Erklärbarkeit, Dokumentation, Audit, Rechtsschutz
Datenübergriff	Wirkungsdaten werden personenbezogen überdehnt	Datenminimierung, Zweckbindung, Datenschutz, Widerspruch
Scheinpräzision	Unsicherheit wird als Gewissheit verkauft	Unsicherheitsmarkierung, Versionierung, Evaluation

Grundrechtsarchitektur der Wirkungsökonomie

Die WÖk muss in die bestehende verfassungsrechtliche Ordnung eingebettet werden. Das bedeutet: Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Eigentum, Berufsfreiheit, Meinungsfreiheit, Datenschutz,

Rechtsschutz und demokratische Teilhabe sind nicht nachrangig gegenüber Wirkung. Sie sind selbst Wirkungsbedingungen einer freien Ordnung.

Gerade deshalb darf Wirkung nicht als pauschale Rechtfertigung für jede Lenkung dienen. Eine Maßnahme kann ein legitimes Ziel verfolgen und dennoch unverhältnismäßig sein. Eine Datenlogik kann gut gemeint sein und dennoch diskriminieren. Ein Score kann methodisch plausibel sein und dennoch im Einzelfall falsch liegen. Die Wirkungsökonomie muss diese Fehlbarkeit ausdrücklich einbauen.

Grundrechtsfeld	Wök-relevantes Risiko	Schutzregel
Menschenwürde	Menschen werden zu Score-Trägern reduziert	keine Bewertung menschlichen Werts, keine Entwürdigung
Freiheit und Beruf	Lenkung wird faktisches Verbot	Verhältnismäßigkeit, Übergänge, Alternativen
Gleichheit	Indikatoren benachteiligen Gruppen oder KMU	Datenprüfung, Kontextbenchmarks, Härtefälle
Eigentum	Wirkungspflichten wirken enteignungsgleich	Abwägung, Übergangsfristen, Rechtsschutz
Meinungsfreiheit	Medienwirkung wird zur Zensur missverstanden	Bewertung von Infrastruktur/Risiko, nicht Meinungsinhalten
Rechtsschutz	Betroffene können Scores nicht angreifen	Begründung, Einspruch, unabhängige Prüfung, Gericht

Verhältnismäßigkeit als Kernfilter

Jede wirkungsökonomische Rechtsfolge muss verhältnismäßig sein. Das bedeutet nicht, dass Wirkung folgenlos bleibt. Es bedeutet, dass Ziel, Mittel, Eingriffsintensität, Alternativen, Datenqualität, Übergang und Schutzmechanismen zusammen betrachtet werden müssen.

Prüfschritt	Leitfrage	Wök-Anwendung
Legitimes Ziel	Wird Mensch, Planet oder Demokratie geschützt?	SDG/SDG+ Bezug offenlegen
Geeignetheit	Kann die Maßnahme die Wirkung verbessern?	Wirkungspfad und Datenbasis prüfen
Erforderlichkeit	Gibt es ein milderes gleich wirksames Mittel?	Bonus statt Verbot, Pilot statt Flächenumstellung
Angemessenheit	Steht der Eingriff zur Wirkung im Verhältnis?	soziale Abfederung, KMU-Schutz, Grundrechte
Korrektur	Kann die Entscheidung überprüft und geändert werden?	Revisionszyklen, Einspruch, Wirkungsrat, Gerichte

Keine Personenbewertung: Die rote Linie

Die wichtigste rote Linie lautet: Die Wirkungsökonomie ist kein Social-Credit-System. Sie bewertet nicht Bürger:innen als bessere oder schlechtere Menschen. Sie bewertet Wirkungen von Handlungen, Produkten, Organisationen, Kapitalflüssen, Programmen und öffentlichen Räumen im jeweiligen Kontext.

Selbst dort, wo individuelle Einkommen oder Tätigkeiten betroffen sind, geht es nicht um Moralurteile über Personen. Es geht um die Wirkung der Einkommensquelle, der Organisation, der Tätigkeit oder des Sektors. Persönliche Würde, Grundrechte und soziale Teilhabe dürfen nicht an Scores gebunden werden.

Rote Linie

Kein Mensch verliert Würde, Grundrechte oder soziale Teilhabe wegen eines Wirkungswerts. WÖk-Scores dürfen Systeme lenken, aber keine Menschen entwerten.

Rechtsschutz und Verfahrensrechte

Jede wirkungsrelevante Entscheidung mit Rechtsfolge braucht ein Verfahren. Dazu gehören Akteneinsicht, Begründung, Datenherkunft, methodische Erläuterung, Korrekturmöglichkeit, Einspruch, unabhängige Überprüfung und gerichtlicher Rechtsschutz. Ohne diese Verfahren wird Wirkungsmessung zur Verwaltungsmacht ohne Gegengewicht.

Verfahrensrecht	Inhalt	Zweck
Begründungspflicht	Warum wurde ein Score oder eine Klasse vergeben?	Nachvollziehbarkeit
Datenzugang	Welche Daten wurden genutzt?	Prüfbarkeit
Methodentransparenz	Welche Indikatoren, Benchmarks und Gewichtungen gelten?	Missbrauchsschutz
Korrekturrecht	Fehlerhafte Daten können korrigiert werden	Fairness
Einspruch	Betroffene können widersprechen	Rechtsschutz
Gerichtliche Kontrolle	Rechtsfolgen sind überprüfbar	Rechtsstaatlichkeit

Datenqualität, Algorithmik und Auditierbarkeit

Wirkungsdaten können nur dann rechtsstaatlich relevant werden, wenn ihre Qualität dokumentiert wird. Dazu gehören Herkunft, Aktualität, Messmethode, Unsicherheit, Plausibilisierung, Prüftiefe und Versionsstand. Algorithmische Modelle müssen erklärbar und auditierbar sein. Black-Box-Wirkung darf keine unmittelbare Rechtsfolge erzeugen.

- Jeder Wirkungswert braucht eine Datenqualitätsstufe.
- Benchmarks und WÖk-IDs müssen versioniert und öffentlich dokumentiert sein.

- Automatisierte Bewertungen brauchen menschliche Prüfbarkeit und Widerspruchswege.
- Unsichere Daten dürfen nicht so behandelt werden wie geprüfte Daten.
- Nichtberichterstattung darf nicht belohnt werden; zugleich braucht es Übergangsregeln und Schätzlogik.

Schutz kleiner Akteure, sozialer Härten und legitimer Zielkonflikte

Wirkungsökonomie darf nicht dazu führen, dass kleine Unternehmen, gemeinnützige Träger, Kommunen oder einkommensschwache Haushalte durch Komplexität überfordert werden. Gerade dort braucht es vereinfachte Profile, Förderlotsen, Übergangsfristen, Standardwerte, Beratung, Härtefallregeln und soziale Abfederung.

Schutzbereich	Problem	Lösung
KMU	Berichts- und Prüfungslast	vereinfachte Scorecards, Branchenprofile, Beratung
Kommunen	Datenmangel und Personalmangel	Pilotmodule, standardisierte Indikatoren, interkommunale Plattformen
Haushalte	Preisänderungen treffen Kaufkraft	Klimageld/Wirkungsdividende, soziale Ausgleichslogik
Gemeinnützige Träger	Wirkung schwer quantifizierbar	qualitative Nachweise, vereinfachte Dossiers
Innovation	neue Lösungen haben anfangs unsichere Daten	Experimentierklauseln, befristete Piloträume

Politische Anschlussfähigkeit und Umsetzungsoptionen

Ebene	Aufgabe für Politik und Umsetzung
Aufgabe der Politik	Wirkungssteuerung so begrenzen, dass sie Freiheit, Grundrechte und demokratische Abwägung stärkt.
Politische Rahmenbedingungen	Rechtsschutz, Datenrechte, Methodentransparenz, Prüfstandards, Härtefallregeln, Technokratieschutz.
Ausgestaltungsspielraum	Parteien können unterschiedliche Eingriffstiefen, Übergangsfristen, Schutzmechanismen und Kontrollinstanzen wählen.
Zielkonflikte	Wirksamkeit vs. Freiheit, Datenqualität vs. Bürokratiearmut, Automatisierung vs. Einzelfallgerechtigkeit.
Übergang und Schutz	Keine harte Einführung ohne Piloten, Rechtsmittel, Sozialausgleich und KMU-Schutz.
Evaluation und Korrektur	Regelmäßige Prüfung von Nebenwirkungen, Fehlbewertungen und Diskriminierungsrisiken.
Schutz vor Technokratie	Messung bleibt Hilfsmittel. Normative Entscheidungen bleiben demokratisch legitimiert.

Website- und Portalintegration

- URL-Vorschlag: /wirkungsfelder/staat-recht-demokratie/grundrechte-technokratieschutz/
- Als Pflichtanker unter allen sensiblen Tools verlinken: WÖk-IDs, Scorecards, Wirkungssteuer, Medienwirkungscheck, KI-Checks.
- Darstellung als Schutzseite: Warum WÖk kein Social Credit ist, warum keine Personenbewertung erfolgt, wie Rechtsschutz funktioniert.
- Toolkarten: Technokratieschutz-Check, Datenqualitäts-Audit, Rechtsfolgen-Check, Verhältnismäßigkeitsmatrix.

Quellen und Anschlussdokumente

- Natalie Weber: Die neue Ordnung des Wohlstands, insbesondere Teile VI, X, XII, XIII, XIV und XVII.
- Natalie Weber: Working-Paper Wirkungssteuergesetz (WStG), Oktober 2025.
- Natalie Weber: Der Wirkungsrat - Institutionelle Verankerung der Wirkungsökonomie, September 2025.
- Natalie Weber: Systemmodell der Wirkungsökonomie, insbesondere Staat & Recht, Medien & Öffentlichkeit, Finanzsystem & Kapital und Wissen/Digitalisierung.
- Führender Begriffsleitfaden der Wirkungsökonomie, v1.0, Stand 21. Mai 2026.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat, Rechtsschutz und Art. 20a.
- Bundesregierung: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2025 und Agenda-2030-Bezug.
- UN Agenda 2030 und SDGs; SDG+ als transparente Erweiterung der Wirkungsökonomie.

Fazit

Die Wirkungsökonomie wird nur dann legitim, wenn sie ihre eigenen Machtwirkungen begrenzt. Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Rechtsschutz und Technokratieschutz sind keine Anhänge, sondern Kernbedingungen. Wirkung soll Freiheit nicht ersetzen. Sie soll Freiheit vor falschen Signalen, verdeckten Schäden und manipulativen Strukturen schützen.